



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Peter Kautzleben

Mit Zustellungsurkunde

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen
VG 24 L 19/20

Durchwahl
030 9014-8240
Intern 914-8240

Datum
15. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Kautzleben,
in der Verwaltungsstreitsache
Peter Kautzleben ./. Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15. Januar 2020.

Anbei erhalten Sie eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Tuchscherer

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Peter Kautzleben,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Rechtsamt,
Alt-Köpenick 21, 12255 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
den Richter am Verwaltungsgericht Aßmann und
die Richterin am Verwaltungsgericht Mueller-Thuns

am 15. Januar 2020 beschlossen:

Der Antrag auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäß dahin zu verstehende Antrag des Antragstellers,

dem Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Baumfällungen auf dem Grundstück Hermann-Dorner -Allee (WA 2) in 12489 Berlin im Wege der Bauaufsicht sofort zu stoppen, bis über die Einwendungen der Bürgerinitiative Kiefernwald Adlershof gegen den erteilten Bauauftrag entschieden worden ist,

bleibt gemäß § 123 VwGO ohne Erfolg.

Der Antrag ist bereits unzulässig. Denn dem Antragsteller fehlt die nötige rechtliche Befugnis, die für das genannte Grundstück durch den Bescheid des Bezirksamts Treptow-Köpenick von Berlin vom 5. Dezember 2019 genehmigte Fällung von 127 Waldkiefern zu verhindern (§ 42 Abs. 2 VwGO analog).

Der Antragsteller kann nicht mit Erfolg geltend machen, durch die einem Dritten erteilte Fällgenehmigung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin – Baumschutzverordnung – BaumSchVO) möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein. Denn weder das in § 4 Abs. 1 BaumSchVO normierte Verbot, geschützte Bäume – darunter auch nach § 2 Abs. Nr. 2 BaumSchVO die Nadelgehölzart Waldkiefer – zu beseitigen, noch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 BaumSchVO, die unter bestimmten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Genehmigung von Ausnahmen ermöglicht, sind gerade oder zumindest auch dazu bestimmt, dem Schutz Dritter zu dienen. Sie sind vielmehr im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Wahrung von Belangen des Gemeinwohls erlassen. Es entspricht allgemeiner Meinung, dass die einschlägigen baumschutzrechtlichen Vorschriften zum Fällen von Bäumen keine subjektiven Rechte dritter Personen begründen, die an der Erhaltung bestimmter Bäume auf fremden Grundstücken interessiert sind (s. etwa BayVGH, Beschluss vom 9. November 2000 – 9 ZB 00.1635 – juris Rn. 6 ff und OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. Juni 2015 – 2 L 102/13 – juris, insb. Rn. 6 m.w.N.). Anhaltspunkte für eine drittschützende Wirkung ergeben sich auch nicht aus der Zweckbestimmung des § 1 BaumSchVO (Schutzzweck), nach welcher der Baumbestand in Berlin wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas

und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden soll.

Dass der Antragsteller als Nachbar nicht berechtigt ist, diese Ausnahmegenehmigung zur Fällung fremder Bäume auf einem anderen Grundstück anzugreifen, ergibt sich darüber hinaus auch aus dem Wortlaut der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 1 BaumSchVO und vor allem aus deren systematischen Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 BaumSchVO (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 9. März 2017 – VG 13 L102.17 – juris, Rz. 36; VG Berlin, Urteil vom 3. September 2014 – VG 24 K366.13 – juris, Rz. 22 ff.). Danach ist jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Die Erhaltungspflicht trifft mithin den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der geschützte Baum steht und wozu er als wesentlicher Bestandteil gehört. Die Verpflichtung ist im naturschutzrechtlichen Interesse und wegen der Schutzzwecke des § 1 BaumSchVO Ausdruck und Konkretisierung der Sozialbindung des Grundeigentums nach Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Dieser Beschränkung der Eigentümerbefugnisse korrespondiert die rechtliche Möglichkeit nach § 5 BaumSchVO, von den Verboten des § 4 BaumSchVO unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Befreiungen zu erhalten. Die Vorschrift wendet sich mithin als ausgleichendes Korrektiv ausschließlich an die von den Einschränkungen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, indem sie die statuierte Erhaltungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen lockert. Andere Eigentümer, auf deren Grundstück der zu beseitigende Baum nicht steht, werden durch sie nicht begünstigt oder berechtigt.

Eine Antragsbefugnis ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller Sprecher der Bürgerinitiative Kiefernwald Adlershof ist, die gegen die geplanten Baumfällungen am 14. Oktober 2019 einen „Einspruch gegen den Bauantrag“ gestellt hat. Denn auch diese Bürgerinitiative ist nicht antragsbefugt. Zwar besteht nach § 3 Abs. 1 UmwRG die Möglichkeit, auch inländischen Vereinigungen die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen zu erteilen. Dass jedoch die genannte Bürgerinitiative über eine derartige Anerkennung verfügte, ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Engel

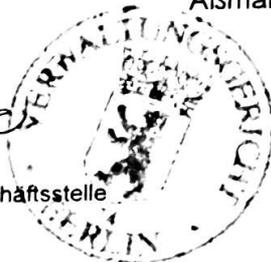
Aßmann

Mueller-Thuns

/Tu

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



12

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Rechtsamt



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Rechtsamt, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude
Rathaus Köpenick
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin

Eilt! Bitte sofort auf den Tisch
Vorab per Fax – 914 8790
Mit Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Berlin
13. Kammer

Briefannahme	
Verwaltungsgericht Berlin	
Eing: 14. JAN. 2020 8	
Doppel _____	Akten <u>1</u> EB
Vollm. <u>3</u> Anl. _____	fach _____

Rechtsamt@ba-tk.berlin.de

Datum: 14.01.2020

EB 92 14 14. JAN. 2020

Bearbeiter
Herr Zepf

Telefon (030)
90297-2250

Telefax (030)
90297-2542

Zimmer
250

GeschZ. (bitte stets angeben)
RA 3 - 8/20 B22
042-20

In der Verwaltungsstreitsache
Peter Kautzleben J. Land Berlin (BA Treptow-Köpenick)
- VG 13 L 4/20 -

Sch

WV mit
Rechtsamt
(24.1)

11.14.1

wird angezeigt, dass das Land Berlin, vertre-
ten durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick
von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung
und Ordnung, Stadtentwicklungsamt – Fach-
bereich Bau- und Wohnungsaufsicht – im wei-
teren Verfahren durch das Rechtsamt vertre-
ten wird.

Es wird weiterhin gebeten, Zustellungen und
Mitteilungen in diesem Verfahren ausschließ-
lich an das Rechtsamt unter der oben ange-
gebenen Anschrift, zu dem o. g. Geschäfts-
zeichen, zu bewirken.

Es wird vorsorglich beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sprechzeiten in
Namensänderungsangelegenheiten:
Montag, Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE44 1004 0000 1012 0122 20
BIC: BELAD333

Fahrverbindung:
Straßenbahn 27, 61, 63, 65, 67, 68
Bus 164
bis Rathaus Köpenick bzw. Freiheit

13

Gründe:

Als vorläufiges Ermittlungsergebnis der unter äußerstem Zeitdruck noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen kann vorerst Folgendes mitgeteilt werden:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XV-55a-1-2 wurde bisher keine Baugenehmigung erteilt. Dies betrifft auch das von der Gegenseite angesprochene laufende Baugenehmigungsverfahren 1140-2019-1674-Stadt AL. Allerdings wurden in diesem Verfahren mit Schreiben vom 30.09.2019 zur walddrechtlichen Problematik die Berliner Forsten beteiligt.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 30.09.2019 in Anlage AG 1

Eine Stellungnahme der Berliner Forsten steht bisher noch aus. Da im Antrag der Gegenseite die walddrechtliche Umwandelungsgenehmigung im Zentrum des Interesses steht, wurde am 10.01.2020 ein eiliges Ermittlungersuchen in diesem Rechtsstreit an die Berliner Forsten versandt.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 10.01.2020 in Anlage AG 2

Auch dazu erfolgte bisher von den Berliner Forsten keine Reaktion.
Der Vollständigkeit halber wird noch die Ausnahmegenehmigung zur Baumschutzverordnung vom 05.12.2019 übersandt. Allerdings erging diese lediglich zur Fällung von Einzelbäumen.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 05.12.2019 in Anlage AG 3

Nachdem der Rechtsstreit an die zuständige 24. Kammer überwiesen wurde, wird aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit des Verfahrens angeregt, die Berliner Forsten als eigenständige Behörde direkt im Verfahren zu beteiligen und dahingehend das Passivrubrum zu berichtigen. Danach wird gegebenenfalls zu klären sein, inwieweit einer walddrechtlichen Umwandelungsgenehmigung drittschützende Wirkung zukommt.

14

Schriftsatz Bezirksamt Treptow-Köpenick / Rechtsamt - GeschZ.: RA3-8/20 B22 - vom 14.01.2020 / Seite 3 von 3

- / Anlage AG 1: Schreiben vom 30.09.2019 an die Berliner Forsten
- / Anlage AG 2: E-Mail vom 10.01.2020
- / Anlage AG 3: Bescheid vom 05.12.2019
- /// drei beglaubigte Kopien anbei

Im Auftrag



Zeef (LL.M.) Cornell
Magistratsdirektor

Anlage AG 1 ¹⁵

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Berliner Forsten
BF B3

Stellungnahmeersuchen

Verfahren nach § 63 BauO Bln

Grundstück: Berlin - Adlershof, Alexander-von-Humboldt-Weg, Hermann-Dörner-Allee
Vorhaben: "Wohnen am Campus II" WA2 : Errichtung von sechs Wohngebäuden (158 WE),
davon 1 Wohngebäude mit Parkgarage für 21 Pkw-Stellplätze und 3 Läden im Erdgeschoss

Folgende Unterlagen werden mit der Bitte um Stellungnahme übersandt:

- 2 Ordner Bauvorlagen

Die beiliegenden Unterlagen wurden vorgeprüft.

Bitte nehmen Sie zu dem Vorhaben Stellung und geben Sie die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Rechtsvorschriften an.

Sollten Sie weitere Unterlagen für Ihre Entscheidung benötigen, fordern Sie diese bitte direkt beim Bauherrn an.

Sofern Ihrerseits Forderungen (Nebenbestimmungen und ggf. Hinweise) erhoben werden, werden Sie gebeten, diese auf separaten Blättern mit vollständigen Kontaktdaten – getrennt von einem eventuellen Anschreiben – und als **Word-Dokument** zu übersenden.

Bemerkungen:

Bitte erklären Sie Ihr Einvernehmen nach § 6 Abs. 1 S. 2 LWaldG, ggf. in Verbindung mit Nebenbestimmungen, die in die Baugenehmigung aufgenommen werden müssen.

Sie werden gebeten, Ihre Stellungnahme zusammen mit den Ihnen zugesandten Bauvorlagen und ggf. von Ihnen nachgeforderten Unterlagen innerhalb von 1 Monat zu übersenden. Bitte senden Sie mir Ihre Stellungnahme auch per E-Mail.

Die Stellungnahmefrist wird unterbrochen, wenn und solange das beteiligte Amt noch Unterlagen benötigt, § 69 Abs. 2 Satz 6 BauO Bln, d. h. die Zeit ab der Anforderung von Unterlagen bis zu deren Eingang wird herausgerechnet.

110

Anlage AG 2

Freitag, 10. Januar 2020 19:42

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

WG: neues Eilverfahren; 1140-2019-1674-Stadt AL / Alexander-von-Humboldt-Weg 1 / "Wohnen am Campus II"
D14-20.RTF; Wohnen am Campus II, Eilantrag, VG 13 L 4.20.pdf

beim VG Berlin wurde ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit beigefügtem Schriftsatz gestellt. Betrifft insbesondere Baumfällungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Wohnen am Campus der howoge.

Ich gebe Ihnen die Unterlagen vorab z.K.

Die Baugenehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Nach den Unterlagen im Bauantragsverfahren zum GeschZ. 1140-2019-1674-StadtAL wurde am 05.12.2019 eine Baumfällgenehmigung erteilt.

Die am 30.09.2019 angeforderte Stellungnahme der Berliner Forsten zum Bauvorhaben steht noch aus. Ob eine Genehmigung zur Waldumwandlung schon erteilt wurde, ist der Bauakte momentan nicht zu entnehmen.

Der Eilantrag dient der Verhinderung von Baumfällungen. Da ich bis 14.01.2020 gegenüber dem Rechtsamt reagieren muss, bitte ich um Ihre Rückmeldung am 13.01.2020. Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

In dringenden Fällen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: bauaufsicht@ba-tk.berlin.de

Ich bitte Sie, die Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bau- und Wohnungsaufsicht unter folgendem Link zur Kenntnis zu nehmen:

www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/bau-und-wohnungsaufsicht/datenschutzinformationen-bwa-741516.php

lin.de>

.berlin.de>

-1674-Stadt AL / Alexander-von-Humboldt-Weg 1 / "Wohnen am

Anlage AG3

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Gesundheit und Umwelt
Umwelt- und Naturschutzamt
Fachbereich Naturschutz



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240 12414 Berlin (Postanschrift)
 Gegen Postzustellungsurkunde

Dienstort/Adresse: Neue Krugallee 4 (Haus 12)
 12435 Berlin (keine Postanschrift)

HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH
 Ferdinand-Schultze-Str. 71
 13055 Berlin

Geschäftszeichen:
 (Bitte stets angeben!)

Bearbeiter:
 Zimmer:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

Datum: 05.12.2019

Bescheid

Ihr Antrag vom 02.12.2019, eingegangen am 04.12.2019, auf Erteilung einer
 Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 1 der Baumschutzverordnung Berlin
 (BaumSchVO) für das Grundstück

Hermann-Dorner-Allee (WA 2) in 12489 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
 nach erfolgter Antragsprüfung gebe ich Ihnen folgende Entscheidung bekannt:

I. Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BaumSchVO erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Fällung der im
 Folgenden aufgeführten Bäume (gem. Lageplan im Anhang):

Nr.	Art	Bot. Name
31	Waldkiefer	Pinus sylvestris
32	Waldkiefer	Pinus sylvestris
33	Waldkiefer	Pinus sylvestris
34	Waldkiefer	Pinus sylvestris
35	Waldkiefer	Pinus sylvestris
36	Waldkiefer	Pinus sylvestris
37	Waldkiefer	Pinus sylvestris
38	Waldkiefer	Pinus sylvestris
39	Waldkiefer	Pinus sylvestris
40	Waldkiefer	Pinus sylvestris
41	Waldkiefer	Pinus sylvestris

Fahrverbindung:
 S-Bahn: Pflanzwald

165, 265, 166
 Rathaus Treptow/ Am Pflanzwald

Sprechzeiten:
 Di 9-12 h

Do 14-18 h
 Terminvereinbarung
 auch möglich

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
 JEAN DESS 1005 0800 1613 0132 26
 BIC BELA3333

☑ Haupteingang oder Schranke zum Hof
 beim Pförtner melden (Klingel)



18

42	Waldkiefer	Pinus sylvestris
43	Waldkiefer	Pinus sylvestris
44	Waldkiefer	Pinus sylvestris
45	Waldkiefer	Pinus sylvestris
46	Waldkiefer	Pinus sylvestris
47	Waldkiefer	Pinus sylvestris
48	Waldkiefer	Pinus sylvestris
49	Waldkiefer	Pinus sylvestris
50	Waldkiefer	Pinus sylvestris
51	Waldkiefer	Pinus sylvestris
52	Waldkiefer	Pinus sylvestris
53	Waldkiefer	Pinus sylvestris
54	Waldkiefer	Pinus sylvestris
55	Waldkiefer	Pinus sylvestris
56	Waldkiefer	Pinus sylvestris
57	Waldkiefer	Pinus sylvestris
58	Waldkiefer	Pinus sylvestris
59	Waldkiefer	Pinus sylvestris
60	Waldkiefer	Pinus sylvestris
62	Waldkiefer	Pinus sylvestris
107	Waldkiefer	Pinus sylvestris
108	Waldkiefer	Pinus sylvestris
109	Waldkiefer	Pinus sylvestris
110	Waldkiefer	Pinus sylvestris
111	Waldkiefer	Pinus sylvestris
112	Waldkiefer	Pinus sylvestris
113	Waldkiefer	Pinus sylvestris
114	Waldkiefer	Pinus sylvestris
115	Waldkiefer	Pinus sylvestris
116	Waldkiefer	Pinus sylvestris
117	Waldkiefer	Pinus sylvestris
118	Waldkiefer	Pinus sylvestris
119	Waldkiefer	Pinus sylvestris
120	Waldkiefer	Pinus sylvestris
121	Waldkiefer	Pinus sylvestris
122	Waldkiefer	Pinus sylvestris
123	Waldkiefer	Pinus sylvestris
124	Waldkiefer	Pinus sylvestris
125	Waldkiefer	Pinus sylvestris
126	Waldkiefer	Pinus sylvestris
127	Waldkiefer	Pinus sylvestris
128	Waldkiefer	Pinus sylvestris
129	Waldkiefer	Pinus sylvestris
130	Waldkiefer	Pinus sylvestris
131	Waldkiefer	Pinus sylvestris
132	Waldkiefer	Pinus sylvestris

133	Waldkiefer	Pinus sylvestris
134	Waldkiefer	Pinus sylvestris
135	Waldkiefer	Pinus sylvestris
136	Waldkiefer	Pinus sylvestris
137	Waldkiefer	Pinus sylvestris
138	Waldkiefer	Pinus sylvestris
139	Waldkiefer	Pinus sylvestris
140	Waldkiefer	Pinus sylvestris
141	Waldkiefer	Pinus sylvestris
142	Waldkiefer	Pinus sylvestris
143	Waldkiefer	Pinus sylvestris
144	Waldkiefer	Pinus sylvestris
145	Waldkiefer	Pinus sylvestris
146	Waldkiefer	Pinus sylvestris
147	Waldkiefer	Pinus sylvestris
148	Waldkiefer	Pinus sylvestris
149	Waldkiefer	Pinus sylvestris
150	Waldkiefer	Pinus sylvestris
151	Waldkiefer	Pinus sylvestris
152	Waldkiefer	Pinus sylvestris
153	Waldkiefer	Pinus sylvestris
154	Waldkiefer	Pinus sylvestris
155	Waldkiefer	Pinus sylvestris
156	Waldkiefer	Pinus sylvestris
157	Waldkiefer	Pinus sylvestris
158	Waldkiefer	Pinus sylvestris

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Vollzugszeitraum!

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

1. Gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 - a) der Baum krank ist oder
 - b) seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. **eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen**

Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.

3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann

Alle zur Fällung genehmigten Bäume stehen im Baubereich des geplanten Neubaus bzw. der Tiefgarage und können bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht erhalten werden.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Fristen

Die Ausnahmegenehmigung in diesem Bescheid ist bis zum 06.12.2020 befristet.

II.2 Auflagen

Der für das Bauvorhaben erforderliche Ausgleich und Ersatz ist in die Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft zum Bebauungsplan eingeflossen. Entsprechende Festsetzungen sind daher zu beachten. Es ist laut B-Plan XV-55a-1-2 je 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen. Gemäß Berechnung ergeben sich für das WA 2 17 Ersatzbäume. Die Baumarten der Ersatzpflanzung sind dabei gemäß dem B-Plan beiliegender Pflanzliste zu wählen. Es sind Gehölze in mindestens folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm 3-4xv.mDb und 18-20 cm StU.

Die Ersatzpflanzung ist **spätestens bis zum 15.11.2022** auf dem oben genannten Grundstück durchzuführen.

Die Frist kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Der Vollzug der fachgerechten Ersatzpflanzung unter Beachtung des Nachbarrechts ist mir spätestens 14 Tage nach Pflanzung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dem Schreiben ist in Kopie der Liefernachweis der Baumschule und eine Skizze mit den eingezeichneten Pflanzstandorten beizufügen.

Ich weise daraufhin, dass als Ersatz gepflanzte Bäume gem. § 2 Abs. 2 BaumSchVO sofort geschützt sind und nicht ohne Genehmigung verändert/geschnitten/eingekürzt oder entfernt werden dürfen. Anzahl und Standort der als Ersatz gepflanzten Bäume werden in einer Datenbank bei der unteren Naturschutzbehörde im Bezirksamt Treptow/Köpenick gespeichert.

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwacherfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwacherfolges zu vertreten hat.“ (§ 6 Abs. 7 BaumSchVO)

21

Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung haftet gem. § 7 BaumSchVO auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die nicht fristgerechte Durchführung der Ersatzpflanzung stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 56 (1) Nr. 22 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

II.3a Androhung von Zwangsmitteln

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich gemäß § 11 VwVG Zwangsmittel in Form eines **Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 €** zur Durchsetzung der festgelegten Ersatzpflanzung anwenden werde, sollte die Ersatzpflanzung bis zum **15.11.2022** nicht realisiert und bei mir bis **30.11.2022** angezeigt und nachgewiesen sein.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft androhen (§ 16 VwVG).

II.3b Begründung der Zwangsmittelandrohung

Die Androhung des „Zwangsgeldes“ als Zwangsmittel ist geboten, um Sie dazu anzuhalten, Ihren Verpflichtungen aus der Anlage zur Baugenehmigung, - Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 BaumSchVO Berlin in Verbindung mit § 6 der Verordnung-, nachzukommen. Ein Zwangsgeld kann gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 VwVG bei vertretbaren Handlungen verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist. Die Voraussetzungen sind hierbei erfüllt. Zwar handelt es sich hierbei um eine vertretbare Handlung, jedoch ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Wesentlichen vom Willen des Pflichtigen abhängig ist.

III. Gebührenfestsetzung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO).

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 BaumSchVO wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren im Umweltschutz (UGebO) und der Anlage hierzu (Gebührenverzeichnis) eine Gebühr festgesetzt. Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 6011j: **360,00 €**

Bei der Gebühr nach Tarifstelle 6011, Buchstabe j, handelt es sich um eine Rahmengebühr. Diese Tarifstelle sieht für Ausnahmegenehmigungen zur völligen oder teilweisen Beseitigung von geschützten Teilen oder Einzelobjekten der Natur sowie Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume eine Gebühr in Höhe von 45,- EUR bis 760,- EUR vor.

Sie werden aufgefordert, den Betrag von **360,00 €** auf das angegebene Konto (siehe Fußzeile S. 1 des Bescheides) zum

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 1939001287268
zahlbar bis: 31.12.2019

einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben. Ihre Daten werden zu Kontrollzwecken, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik, gespeichert. Weiterführende Informationen zum Umfang

JH

und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der „Anlage zur Datenschutzerklärung“ zu entnehmen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Treptow-Köpenick eingelegt werden.

Nach § 80 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:
Lageplan

Hinweise:

Die Vollziehbarkeit der genehmigten Maßnahmen ist auf die Zeit der Vegetationsruhe befristet (01. Oktober bis 28. Februar). Gründe, die für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Legalausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 sprechen, können vorliegend nicht festgestellt werden.

Sollten Sie davon ausgehen, dass in Ihrem Fall dennoch besondere Umstände vorliegen, die durch die Gesetzgebung nicht erfasst worden sind, können Sie bei der unteren Naturschutzbehörde (Umwelt- und Naturschutzamt) einen entsprechenden Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom saisonalen Beseitigungsverbot stellen.

Die Beseitigung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (hier Baumhöhlen und Spalten) besonders geschützter Tiere (Vögel, Fledermäuse), auch wenn diese nicht belegt sind, sowie deren Brut oder andere Entwicklungsformen berührt zwingende Verbote bundesrechtlicher Naturschutzbestimmungen (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und unterliegt gemäß § 67 BNatSchG dem gesonderten Befreiungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde (Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz, Postfach 910240, 12414 Berlin)

Ich bitte daher in Ihrem eigenen Interesse eindringlich darum, sich vor Durchführung der genehmigten Maßnahmen - unabhängig von der Jahreszeit - sorgfältig zu vergewissern, dass Sie nicht mit den Verböten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG in Konflikt geraten und damit - möglicherweise auch nur in Unkenntnis - rechtswidrige Handlungen begehen.